Info-Blatt zur Kindergeldabzweigung

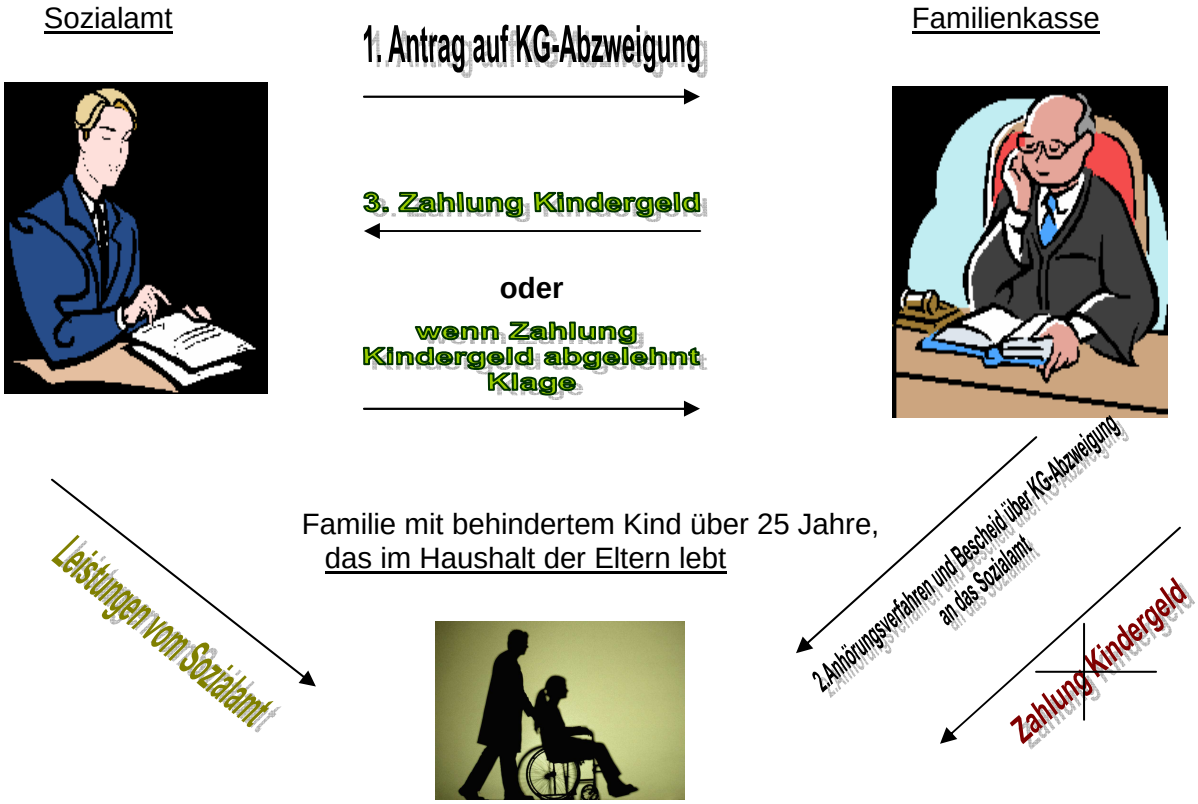

Familie mit behindertem Kind über 25 Jahre,
das im Haushalt der Eltern lebt

Familie musste **bisher** im
Anhörungsverfahren oder mittels
Einspruch gegen den Bescheid der Familiekasse **nachweisen**,
dass sie der Unterhaltspflicht bzgl. des behinderten Kindes
nachkommt und wozu das Kindergeld genutzt wird.

Nach den Urteilen des Thüringer Finanzgerichtes vom 23.11.2011 (Az: 3 K 309/10, 3 K 481/10, 3 K 465/10) ist der mit dem Nachweis verbundene Aufwand jedoch völlig unverhältnismäßig. Angesichts der ohnehin schon hohen zeitlichen Belastung der Eltern behinderter Kinder für deren Pflege schien es den Richtern abwegig, eine Art Haushaltsbuch führen zu müssen. Es entschied daher, es gäbe eine Vermutung, dass Eltern ihre Einnahmen mindestens in Höhe des Kindergeldes auch zu Gunsten des behinderten Kindes verwenden, so dass eine Abzweigung regelmäßig ausscheide. **Eines Nachweises oder einer Glaubhaftmachung des Aufwandes im Einzelnen bedürfe es dann regelmäßig nicht.** Nur sofern der Kindergeldberechtigte keine eigenen Mittel zur Verfügung habe, um Unterhalt zu leisten, wie dies etwa bei Empfängern staatlicher Leistungen (Hartz IV) der Fall sein werde, komme eine Abzweigung in Betracht.
Für ein Kind mit Behinderung kann über das 25. Lebensjahr hinaus Kindergeld bezogen werden, wenn eine vor dem 25. Lebensjahr eingetretene Behinderung Grund dafür ist, dass das Kind seinen Lebensbedarf nicht selbst decken kann. Das Kindergeld wird von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit an die Eltern bzw. Kindergeldberechtigten gezahlt.

Im Einkommensteuergesetz - dort ist der Anspruch auf Kindergeld bei Steuerpflichtigen geregelt - ist eine Vorschrift enthalten, nach der die Familienkasse das Kindergeld auch an

die Stelle auszahlen kann, die dem Kind Unterhalt gewährt, wenn der Kindergeldberechtigte seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt.
Eine solche Konstellation ist beispielsweise gegeben, wenn ein Kind wegen einer Behinderung eine vollstationäre Einrichtung besucht und der Sozialhilfeträger - die Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte - die Kosten dafür übernimmt.
Aber auch in Fällen, bei denen das erwachsene behinderte Kind in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern lebt, stellen einige Sozialämter bei der für das Kind zuständigen Familienkasse einen Antrag, dass das Kindergeld bei den Eltern **abgezweigt** - also nicht mehr an sie gezahlt wird, sondern dem Sozialamt zur Verfügung gestellt wird.

Praxis war bislang, dass die Familienkasse die Eltern bzw. Kindergeldberechtigten über den Antrag des Sozialamtes informiert und sie zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen (!) aufforderte. Es sollte erklärt werden, dass man seiner Unterhaltspflicht nachkommt und wozu das Kindergeld genutzt wird. Dafür waren Belege **rückwirkend** beizubringen.

Die Familienkasse stellte die Zahlung des Kindesgeldes bis zur Klärung ohne weitere Information ein. Unter welchen Voraussetzungen die Familienkassen eine Abzweigung des Kindergeldes an das Kind oder das Sozialamt vornehmen dürfen, regelt § 74 Einkommenssteuergesetz (EStG). Danach ***kann*** das für ein Kind festgesetzte Kindergeld an das Kind ausgezahlt werden, „wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt …“.
Praxis war bisher, wenn die Eltern bzw. Kindergeldberechtigten sich nicht äußern oder sie die Belege und Quittungen für Betreuungsleistungen und Fahrtkosten etc. nicht zusammenzustellen konnten, die Familienkasse einen Bescheid über die Kindergeldabzweigung an das zuständige Sozialamt erlässt. Dagegen kann man innerhalb eines Monats Einspruch einlegen und mit der Entscheidung des Thüringer Finanzgerichtes (siehe oben) begründen.

Bislang haben einige Sozialbehörden bei Ablehnung des Antrages bei der Familienkasse aufgrund des Nachweises der Eltern bzw. der Kindergeldberechtigten, dass diese der Unterhaltspflicht nachkommen, geklagt gegen die Entscheidung der Familienkasse. Mit den o.g. drei Urteilen des Thüringer Finanzgerichtes vom 23.11.2011 wird jetzt klargestellt, dass eine Kindergeldabzweigung unzulässig ist aufgrund der Vermutung, dass Eltern ihrer Unterhaltspflicht nachkommen.

Diese Praxis ist nach Meinung des Ressorts Soziales/Gesundheit der Fraktion unsozial, unrecht und unsolidarisch. Sie widerspricht den Regelungen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 EStG, der zur Förderung der Familie dient. Das Kindergeld soll den Eltern frei zur Verfügung stehen, auch dann, wenn das Kind einen Anspruch auf Sozialleistungen hat. Damit soll zum einen den Mehrbelastungen der Eltern, zum anderen dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen werden.

Für die Kreistags- und Stadträte von kreisfreien Städten gibt eine Musteranfrage, wie und in welchem Umfang die Kindergeldabzweigung vorgenommen wird. Wird die Abzweigung vorgenommen, ist es nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Urteile sinnvoll, **einen Beschluss im Kreistag oder Stadtrat herbeizuführen, die bisher gängige Praxis zu beenden.** Ein Musterantrag wird von der Fraktion zur Verfügung gestellt.

Kontaktdaten:
eger@die-linke-thl.de oder 0361/3772613